



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2015



Parlamentarische
Bundesheerkommission

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2015

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Otto Pendl und die Vorsitzenden Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0043 50201 10 21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion/Photo Simonis, Johannes Zinner
Parlamentarische Bundesheerkommission
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Heeresbild- und Filmstelle
DCAF, Behördenspiegel/Marco Feldmann

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



Inhaltsverzeichnis

Parlamentarische Bundesheerkommission	1
Vorwort	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	6
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2015	7
III. Aufgaben	8
III. 1. Funktionsperioden.....	8
III. 2. Wer kann sich beschweren?.....	9
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	10
III. 4. Jahresbericht.....	10
IV. Tätigkeit	10
IV. 1. Eckdaten.....	11
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren.....	11
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.....	11
V. Beispiele für Beschwerdefälle	12
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen.....	12
V. 2. Schikanen.....	12
V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen.....	12
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.....	12
V. 5. Mangelnde Fürsorge.....	13
V. 6. Organisatorische Mängel.....	13
V. 7. Desolate Unterkünfte.....	13
V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften.....	14
VI. Amtswegige Prüfverfahren	14
VI. 1. Missstände bei der Ausbildung von Rekruten.....	14
VI. 2. Baulicher Zustand von Unterkünften.....	15
VI. 3. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.....	15
VI. 4. Attraktivierung des Grundwehrdienstes/Evaluierung.....	16
VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	16
VII. 1. Bericht zum Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe.....	16
VII. 2. Bericht zum Prüfbesuch beim Streitkräfteführungskommando.....	18
VII. 3. Bericht zum Prüfbesuch im Lagezentrum des BMLVS.....	19
VII. 4. Bericht zum Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie.....	20
VII. 5. Bericht zum Prüfbesuch beim Kommando Einsatzunterstützung.....	21
VII. 6. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/KFOR.....	23
VII. 7. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/EUFOR ALTHEA.....	28
VIII. Besonderheiten	31
VIII. 1. Konstituierende Sitzung der Parlamentarische Bundesheerkommission.....	31
VIII. 2. Antrittsbesuche, Arbeitsgespräche.....	31
VIII. 3. Tagung der Parlamentarische Bundesheerkommission.....	31
VIII. 4. Behandlung der Jahresberichte 2013 bis 2014 im Parlament.....	31
VIII. 5. Round-Table-Gespräch mit Vertretern der Militärseelsorge.....	32
VIII. 6. Jahresempfang im Parlament am 23. November 2015.....	32
IX. Internationale Zusammenarbeit	33
IX. 1. Tagung der OSZE in Wien.....	33
IX. 2. 7. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte – 7ICOAF.....	33
IX. 3. 3. Nachrichtendienst-Konferenz in Berlin.....	33



IX. 4. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina	34
Anhang	35
Statistik 2015	36
Rechtsgrundlagen	38
Grußbotschaft der Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, am 23. November 2015 im Parlament	51
Grußworte des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 23. November 2015	53
Bildteil	55



Vorwort

Das Österreichische Bundesheer ist immer rasch zur Stelle, um Schutz und Hilfe für die betroffene Bevölkerung zu leisten. Das Leistungsspektrum reicht von der Landesverteidigung, von sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen und Katastropheneinsätzen im Inland bis hin zu Friedensmissionen in internationalen Krisengebieten. Unser Dank gilt den Soldatinnen und Soldaten. Das Bundesheer ist aus verfassungsrechtlichen, demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar!

Anlässlich des 60-jährigen Bestandsjubiläums des Bundesheeres 2015 sollten wir dem Bundesheer jenen gesellschaftlichen Stellenwert geben, den es dringend braucht. Wir müssen mehr Aufmerksamkeit auf die geistige Landesverteidigung legen! Bedauerlicherweise ist die dafür wichtige Tätigkeit von Informationsoffizieren in Schulen zum Erliegen gekommen. Das bedarf einer Änderung. Als Grundlage für diese Tätigkeit des Bundesheeres und der Bildungseinrichtungen dient die vom österreichischen Parlament beschlossene Sicherheitsstrategie und Teilstrategie.

Im Dezember 2014 wurde von der österreichischen Bundesregierung das Strukturpaket ÖBH 2018 präsentiert, welches auf die damaligen einsatzwahrscheinlichsten Aufgaben des Bundesheeres abgestellt wurde. Seitdem hat sich aber die sicherheitspolitische Lage deutlich verändert. Die terroristischen Anschläge in Frankreich und die zu koordinierenden Flüchtlingsströme, bei deren Bewältigung dem ÖBH wesentliche sicherheitspolizeiliche Assistenzaufgaben zukommen, stellen die Österreichische Sicherheitspolitik, aber auch das ÖBH bei der Aufgabenerfüllung in den Kernbereichen militärische Landesverteidigung sowie friedenserhaltende, friedensichernde und friedensschaffende Einsätze vor neue Herausforderungen. In der Folge beschlossen alle sechs Parlamentsfraktionen am 26. November 2015 nachstehenden Entschließungsantrag: „Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, werden ersucht, dem Nationalrat einen Bericht zuzuleiten, inwiefern die Auswirkungen der in der Begründung dargestellten Entwicklungen Änderungen oder Ergänzungen des Strukturpaketes 2018 notwendig machen.“

Neue Aufgaben sind im Bereich der militärischen Landesverteidigung, Auslandseinsätze, Schutz der gefährdeten Infrastruktur, Katastrophenhilfe und Aufbau der Miliz vorrangig zu betreiben. Daher ist es dringend notwendig eine moderne, effiziente und schlanke Struktur einzunehmen, um mit den verfügbaren finanziellen Mitteln ein modernes und möglichst leistungsfähiges Bundesheer zu schaffen. Das Outsourcing von Aufgaben an private Anbieter wie zB für Essen, Reparaturen oder



Treibstofflieferungen muss unter Berücksichtigung der Herausforderungen in Krisensituationen beurteilt werden. Die Leistungen von Soldaten in Systemerhalterfunktionen wie Kraftfahrer, Mechaniker oder Koch müssen auch im Einsatzfall uneingeschränkt abrufbar sein, weil dann Firmen solche Dienste lagebedingt nicht erbringen können. Das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres muss unbedingt erhalten werden, um dem Leitspruch „Helfen, wo andere nicht mehr können.“ Rechnung zu tragen!

Bei jungem Kaderpersonal liegt ein Personalfehl vor. Mit der Steigerung der Attraktivität des Dienstes im Bundesheer soll geeignetes Personal geworben werden. Beispielsweise sollten die Besoldungsansätze für Kaderangehörige insbesondere zu Beginn ihrer Berufslaufbahn attraktiver gestaltet werden. Unter Zugrundelegung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist auch der Sold von Grundwehrdienern deutlich zu erhöhen.

Es muss ein Miteinander zwischen Polizei und Bundesheer geben! Als Beispiele dafür bieten sich die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Nutzung von Hubschrauberkapazitäten oder die Hilfsleistungen und der sicherheitspolizeiliche Assistenzinsatz bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme an. Eine Zusammenlegung des Innen- und des Verteidigungsressorts zu einem Sicherheitsministerium ist strikt abzulehnen! Aber im Konkreten geht es darum, dass das Innenministerium gemeinsam mit dem Verteidigungsministerium die aktuelle Flüchtlingssituation bewältigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftigen sicherheitspolitischen Lageentwicklung Rechnung getragen werden muss; sowohl der Terrorgefahr, der Cyberbedrohung als auch der Umweltgefahr. Daher sind unbedingt rasch die notwendigen Organisationsmaßnahmen für unser Bundesheer umzusetzen!

Es lebe das Österreichische Bundesheer!

Es lebe die Republik Österreich!

Wien, am 23. Februar 2016

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR
Mag. Michael Hammer
Vorsitzender

Abg.z.NR
Otto Pendl
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR
Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Funktionsperiode vom 1.1.2015 bis 31.12.2020



Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Otto Pendl
Amtsführender Vorsitzender der PBHK seit 21. Jänner 2015



Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer
Vorsitzender der PBHK seit 21. Jänner 2015



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender der PBHK seit 21. Jänner 2015



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2015

Präsidium:

Abg.z.NR Otto Pendl, amtsführender Vorsitzender	SPÖ
Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Vorsitzender	ÖVP
Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ

Mitglieder:

Abg.z.NR Andrea Gessl-Ranftl	SPÖ
KS Christian Schiesser	SPÖ
Mag. Dominik Thauerböck (bis 21. Dezember 2015)	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Bernd Schönegger (ab 22. Dezember 2015)	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits	ÖVP
LAbg. Abg.z.NR a.D. Mario Kunasek	FPÖ
Nikolaus Kunrath	Grüne
Sonja Stiller, MA MA	Team Stronach
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Mag. ^a Gisela Wurm	SPÖ
Abg.z.NR Hannes Weninger	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Karl Freund (bis 21. Dezember 2015)	ÖVP
Abg.z.NR Norbert Sieber (ab 22. Dezember 2015)	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Walter Murauer (bis 21. Dezember 2015)	ÖVP
MinR Dr. Franz Pietsch (ab 22. Dezember 2015)	ÖVP
Abg. z.NR a.D. Adelheid Irina Moretti (bis 21. Dez. 2015)	ÖVP
Mag. Dominik Thauerböck (ab 22. Dezember 2015)	ÖVP
Abg.z.NR MMag. DDr. Hubert Fuchs	FPÖ
ADir Manfred Haidinger	FPÖ
Dr. Peter Steyrer	Grüne
Abg.z.NR Dr. Georg Vetter (bis 16. Juni 2015)	Team Stronach
Abg.z.NR Rouven Ertlschweiger, MSc (17.6. bis 8.10.2015) ...	Team Stronach
Abg.z.NR Christoph Hagen (ab 9. Oktober 2015)	Team Stronach
Mag. Max Künsberg-Sarre	NEOS

Beratende Organe:

Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb
GenLt Mag. Bernhard Bair, stvChGStb
SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion
ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
MinR Siegfried Zörnpfenning
MinR Mag. Manfred Gasser
ADir Sabine Gsaxner
FOInsp Ernst Kiesel
VB Larissa Pollak (seit August 2015)



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimierte Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie die §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/Parlamentarische-Bundesheerkommission)

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg. z. NR Otto Pendl (SPÖ), Abg. z. NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Abg. z. NR Otto Pendl übernahm turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2016.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung



und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- Ø von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- Ø von Stellungspflichtigen,
- Ø von Soldatinnen und Soldaten,
- Ø von Soldatenvertretern,
- Ø von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- Ø von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.



III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a

Telefonisch:

Ø 0043 50201 10 21050
Ø 0043 1 3198089
Ø 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

Ø 1090 Wien, Roßauer Lände 1
Ø Fax: 0043 50201 10 17142
Ø bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers umgehend dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister nachzukommen.

Informationsveranstaltungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aber auch im internationalem Bereich sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus



Politik, Kirche und Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium von Erhebungsverfahren für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister die erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

IV. 1. Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2015 insgesamt 398 Beschwerdeverfahren ein, davon waren neun amtswegige Prüfverfahren.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten und mangelhafte Infrastruktur sowie grobe Ausrüstungsmängel.

IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss neun amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden im militärischen Dienstbereich Mängel und Missstände wie beispielsweise bauliche und hygienische Zustände, das Auftreten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sowie Unzulänglichkeiten in der Ausbildung beziehungsweise Ausrüstungsmängel untersucht.

IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.



V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reinigungs- und Arbeitsaufgaben wurden durch einen Dienstführenden Unteroffizier gegenüber einem Rekruten folgende Äußerungen getätigt: „San`S zu dämlich um mir den Zettel zu bringen?“, „Hackeln`S lieber!“, „Da unten, du blinds Hendl.“, „Krall aufe du Flaschn!“ oder „Verarschens mich nicht!“. (GZ 10/230-2015)

Ein Gruppenkommandanten beanstandete die dienstlichen Leistungen eines Korporals durch Aussagen wie zB: „Nehmen Sie sich einen Strick und hängen Sie sich auf!“, „Antihirn!“. (GZ 10/246-2015)

Ein Rekrut wurden von seinem Vorgesetzten mit den Worten – „Ich hoffe, Sie sind nicht so dumm wie Sie sich anstellen!“ oder „Euch g`hört in die Gosch`n g`haut!“ – gemaßregelt. (GZ 10/311-2015)

V. 2. Schikanen

Anlässlich des 22. Geburtstages eines Grundwehrdieners befahl der Gruppenkommandant den Rekruten seiner Gruppe die Durchführung von je 22 Liegestützen. (GZ 10/094-2015)

V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Einem Unteroffizier wurde trotz truppenärztlicher Rasurbefreiung durch seinen Kommandanten die tägliche Rasur befohlen. (GZ 10/001-2015)

Einem Rekruten mit militärärztlichen Einschränkungen (u.a. Laufen über 1200m, Sport) wurde die Teilnahme an Staffelläufen unter Belastung und Zeitdruck angeordnet. Hyperventilieren des Rekruten mit anschließenden stationärem Krankenhausaufenthalt war die Folge. (GZ 10/135-2015)

V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einer Kompanie war die Benutzung des Fitnessraumes für Grundwehrdiener aufgrund zeitlicher und administrativer Auflagen de facto nicht möglich. (GZ 10/013-2015)



V. 5. Mangelnde Fürsorge

Grundwehrdiener konnten bei „Chargen vom Tag“-Diensten im Kompaniebereich lediglich ein Bett am Gang für die Nachtruhe nutzen. Die häufige Lichtaktivierung durch Bewegungsmelder stellte eine unnötig belastende Rahmenbedingung dar. (GZ 10/013-2015)

Ein Grundwehrdiener wurde trotz bekannter Pollenallergie unverständlicherweise zu einem Einrückungstermin mit der saisonbedingt höchsten Allergenbelastung durch Pollenflug einberufen. (GZ 10/169-2015)

Durch einen Kompaniekommandanten wurde einem Kadernsoldaten die beantragte persönliche Aussprache verweigert. (GZ 10/127-2015)

Auf die Besonderheiten der Verpflegung für muslimische Soldaten wurde nur unzureichend eingegangen, weil Schweinefleisch als einziges Hauptgericht beziehungsweise Rindsrouladen mit Schweinefleisch- und Rotweinbeimengung oder Kaltverpflegung in Dosenform mit Schweinefleischanteil angeboten wurde. (GZ 10/175-2015)

Aufgrund der Öffnungszeiten des Soldatenheims in einer Kaserne, ausschließlich von 0700 Uhr bis 1030 Uhr und von 1130 Uhr bis 1300 Uhr, bestand für die dort Dienst versehenden Rekruten keine Möglichkeit Speisen und Getränke nach Dienstschluss zu erwerben. Auch ein Eingehen auf den verlängerten Dienstplan bei Ausbildungskursen erfolgte nicht. (GZ 10/186-2015)

V. 6. Organisatorische Mängel

Die Buchung einer Fahrtkostenvergütung für die Ableistung einer freiwilligen Milizarbeit im April 2015 unterblieb und der Fahrtkostenersatz erfolgte erst im August 2015 nach dem Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde. (GZ 10/254-2015)

V. 7. Desolate Unterkünfte

Die wegen Defekts teilweise gesperrten sanitären Einrichtungen im Bereich der Kaderunterkünfte einer Kaserne wurden trotz wiederholter Meldungen erst nach Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde Sanierungsschritte eingeleitet. (GZ 10/054-2015)



V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Durch einen Kompaniekommandanten wurde im Rahmen einer größeren Übung der Einsatz von Reizstoff angeordnet, obwohl die als Übungsdarsteller eingeteilten Grundwehrdiener nicht mit Schutzmasken ausgestattet waren. (GZ 10/246-2015)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. Missstände bei der Ausbildung von Rekruten

Während der ersten Wochen der Grundausbildung bei einer Kompanie wurde den an der Grenze ihrer Belastbarkeit stehenden Rekruten durch den Zugskommandanten eine Nachschulung mit den Worten „Ihr könnt vom Glück reden, dass ich heute nicht das machen kann was ich will, sonst tät ich euch die ganze Nacht f*cken.“ angekündigt.

Eine Woche davor überprüfte ein Gruppenkommandant beim Waffen- und Schießdienst den eingenommenen liegenden Anschlag mit dem Sturmgewehr 77 bei seiner Gruppe. Dies erfolgte durch Treten gegen die Mündung der Waffe. Bei einem Rekruten verursachte diese Art der Überprüfung einen Schlag der Optik gegen dessen Stirnbein, wodurch er ein „Cut“ auf der Stirn erlitt, welches im Krankenrevier behandelt werden musste. Der Gruppenkommandant entschuldigte sich beim betroffenen Rekruten und meldete den Vorfall.

Als Reaktion auf ein geringfügiges Fehlverhalten eines Rekruten (falsche Müllentsorgung/Asche im Volumen einer Messespitze) musste dieser auf Anordnung und im Beisein des Gruppenkommandanten mit Kampfanzug (großer Rucksack, Helm, Waffe, ca. 30 kg) über einen Zeitraum von 20 Minuten am Beton robben bzw. Laufübungen durchführen. Bei Anzeichen von Ermüdung wurde er vom Gruppenkommandanten am Rucksack gepackt, hochgezogen und zum Weitermachen aufgefordert. (GZ 10/306-2015)

In einem weiteren amtswegigen Prüfverfahren wurde Folgendes festgestellt:

Ein Unteroffizier zielte mit einem geladenen und entscherten Sturmgewehr 77 auf Rekruten und äußerte dabei: „Wenn ich jetzt abdrücke, würden die ersten vier Köpfe rollen.“



Im Türbereich einer Unterkunft kam es zu einer massiven Drängerei verursacht durch die Befehle zum Ein- bzw. Raustreten an die Rekruten zweier Ausbildungszüge.

Um festzustellen, wer verschimmeltes Brot und andere Lebensmittel in Mistkübel geworfen hatte, mussten Rekruten in angetretener Formation vier Stunden stehen.

Entnahme des Sturmgewehres aus dem Spind und Rückgabe erst nach einem kollektiven „StG – Stationslauf“ sowie ein sogenannter „Handymarsch“ (Kollektive Marschleistungen als Reaktion auf vereinzeltes „Spielen auf dem Handy“ im Dienst).

Weiters kam es zu einem Auftrag die Feldfalsche auszutrinken, was bei einem Rekruten ein Erbrechen auslöste. Darüber hinaus wurde die Nutzung des WLAN in der Freizeit auf einem Truppenübungsplatz verboten und kam es zur unberechtigten Anordnung von Ausgangsverbot.

Die Erhebungen ergaben weiters Suchtgiftkonsum etlicher Grundwehriener und einer Person im Ausbildungsdienst. Der Drogenhandel erfolgte durch eine nicht heeresangehörige Person. (GZ 10/153-2015)

VI. 2. Baulicher Zustand von Unterkünften

Der bauliche Zustand einiger Objekte eines Fliegerhorstes lässt keine zeitgemäße Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten zu:

Es erfolgt ein Überlaufen der Gullys in Sanitärbereichen vor allem bei gleichzeitiger Verwendung der Waschbecken und Duschen, Austritt von Fäkalien durch verstopfte Abflussleitungen und dadurch bedingte Geruchsbelästigung. Neben der räumlich beengten Unterbringung von Rekruten gibt es nur eine geringe Anzahl an Duscmöglichkeiten und Warmwasser nur zu Beginn des Duschens. (GZ 10/153-2015)

VI. 3. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einer Kaserne haben elf Kommanden Zuständigkeitsbereiche. Eine Straffung dieser „Kommando-Querschnittmaterie“ (z.B. Zuständigkeit des Militärkommandos für Unterkünfte und Betreuungseinrichtungen, MIMZ für Bautätigkeiten, KdoEU für Werkstätte und Truppenambulanz) ist geboten. (GZ 10/153-2015)



VI. 4. Attraktivierung des Grundwehrdienstes/Evaluierung

Im Zusammenhang mit der Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes führte die Parlamentarische Bundesheerkommission im Berichtsjahr eine Evaluierung durch Prüfbesuche am 11. Mai 2015 bei einer Panzergrenadierbrigade und am 19. und 20. Oktober 2015 bei einer Jägerbrigade durch.

Module

Die Ausbildung der Soldaten wird engagiert durchgeführt. Die beliebtesten Module unter den Grundwehrdienern sind Schießen und Sport, wobei insbesondere die Schießausbildung vielfältig gestaltet wird. Eine hohe Akzeptanz hat die Ausbildung im Modul Katastrophenhilfe.

Die Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Berufserfahrung der Rekruten – unter Beachtung der Wünsche – wird bei deren Verwendung im Bundesheer angestrebt. Die Ausstellung einer Kompetenzbilanz über die Ausbildungsinhalte erfolgt.

Grundsätzlich sind die Präsenzdiener für ihre Zeit beim Bundesheer positiv eingestellt und nehmen engagiert und motiviert an der Ausbildung teil. Der monatliche Sold der Grundwehrdiener mit knapp über dreihundert Euro wird als zu niedrig angesehen.

Infrastruktur

Die Unterkünfte der Grundwehrdiener sind bei den überprüften Standorten beengt, abgewohnt und sanierungsbedürftig.

Die San-Betreuung findet wenig Akzeptanz (keine freie Arztwahl, stationärer Aufnahme in der Truppenambulanz auch bei Kleinigkeiten).

VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VII. 1. Bericht zum Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 23. März 2015 einen Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Seetaleralpe durch.

Dieser Truppenübungsplatz mit einer Größe von etwa 1500 Hektar ist einer von fünf Truppenübungsplätzen in Österreich (Allentsteig, Bruckneudorf, Hochfilzen, Lizum, Seetal) und wird von Soldatinnen und Solda-



ten, Bediensteten, Einheiten und Verbänden für Übungszwecke genutzt. Dafür stehen ein umfangreiches Schieß- und Ausbildungsangebot, aber auch Betreuungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung. Bei gegebener Priorität für die militärische Nutzung wird der Truppenübungsplatz auch von Gästen für Erholungszwecke genutzt.

Der Beleg- und Auslastungsgrad betrug im Jahr 2014 über 80%.

Der Kommandant und sein Team erbringen hervorragende Leistungen als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die übende Truppe aber auch für Erholungssuchende.

Dienstbetrieb ohne Grundwehrdiener

Seit 2012 werden am Truppenübungsplatz keine Grundwehrdiener mehr eingesetzt. Dazu war die Installierung einer technischen Absperranlage (Warnleuchten, Video, elektronische Informationstafeln) für die Sicherheitsbereiche bei Scharfschießen mit Anschaffungskosten in der Höhe von € 350.000 – erforderlich. Diese Technik erhöhte die Qualität an Sicherheit beträchtlich.

Als Anschubfinanzierung für zusätzliche Aufwendungen waren Einmalkosten in der Höhe von € 650.000,- notwendig. Der Personal- und Sachaufwand am Truppenübungsplatz Seetaleralpe beträgt jährlich € 5.000.000,-.

Der Kostenvergleich zwischen Betrieb mit GWD-Systemerhaltern und dem derzeitigen Modell unter Einbeziehung von Leiharbeitsfirmen fällt zugunsten von Letzterem aus (€ 635.000,- zu € 424.000,- pro Jahr).

WLAN wird trotz des administrativen Aufwandes/nachweisliche Zuerkennung einer Benutzungsberechtigung von den übenden Truppen angenommen.

Der Einsatz von Servicepersonal einer Leiharbeitsfirma beim Betreiben der Cafeteria bewirkte eine merkbar bessere Kundenzufriedenheit. Die Grundreinigung der Unterkünfte erfolgt durch eine private Firma.

Die Verbesserung des Ausstattungsgrades an Kommunalgeräten, zB Anschaffung von zeitgemäßen Rasenmähern/Rasentraktor, Schneefräsen, führte zur Einsparung der manuellen Ausführung von Tätigkeiten wie Grasmähen oder Schneeschaufeln.



Verbesserungsmöglichkeiten

Infolge des „zivilen“ Dienstleistungscharakters der Aufgaben wird die Notwendigkeit der Beibehaltung der militärischen Arbeitsplätze bzw. Umwandlung in zivile Arbeitsplätze für langgediente Soldatinnen und Soldaten zur Diskussion gestellt. Diese Überlegungen bedürfen einer Gesamtbeurteilung unter Beachtung der Aufgabenstellung eines Truppenübungsplatzes mit den Ansprüchen der übenden Truppe sowie unter Einbeziehung der dienst- und besoldungsrechtlichen Aspekte zB Vorteile im Istzustand für Militärpersonal/41. Wochenstunde, Truppendienstzulage, Sportausübung in der Dienstzeit im Vergleich zu Zivilbediensteten. Im Falle einer Umstellung auf zivile Arbeitsplätze wäre eine adäquate Entschädigung für den Dienst in extremen Höhen anstelle der 41. Wochenstunde und Truppendienstzulage eine Ausgleichsmöglichkeit. Des Weiteren müsste eine temporäre Verwendung in der Einsatzorganisation Voraussetzung sein.

Eine Zusammenführung der „vorgesetzten Kommando-Querschnittmaterie“ (Zuständigkeit des MilKdo ST für Personal und Unterkunft, MIMZ für Bautätigkeiten, KdoEU für Truppenambulanz) unter eine einheitliche Kommandostruktur, zB: Zusammenschluss aller Truppenübungsplätze des Bundesheeres unter ein Kommando, erscheint zweckmäßig.

Ein Ausbau des „Pooling and Sharing“ im internationalen Militär-Übungskonnex führt zu einer höheren Auslastung.

Ansuchen um Genehmigung zur Erweiterung des Kaufangebots von TÜPI-spezifischen Waren für Zwecke eines verbesserten Angebots in der Betreuungseinrichtung bzw. Prüfung der Einführung eines Militärshops; dies vor dem Hintergrund, dass die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit in Judenburg etwa 15km – schneebedeckte – Bergstraße und 700 Höhenmeter entfernt ist.

Die Errichtung einer Mehrzweck-Sporthalle würde das Angebot und die Attraktivität am Truppenübungsplatz Seetaleralpe steigern.

VII. 2. Bericht zum Prüfbesuch beim Streitkräfteführungskommando

Am 2. Juni 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Streitkräfteführungskommando in der Belgier-Kaserne in Graz durch.



Die Grundwehrdiener werden zu Beginn, in der Mitte und am Ende ihres Präsenzdienstes befragt. Diese Befragungen geben dem jeweiligen Einheitskommandanten ein unmittelbares Feedback. Die Ergebnisse sind weiters Teil von regelmäßigen Besprechungen und Tagungen unter Einbeziehung von Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade und fließen als Erkenntnisse aus Betriebskultur in den Corporate Behaviour-Prozess ein.

Das Beschwerdeaufkommen mit dienst- und besoldungsrechtlichem Inhalt ist ansteigend und umfasst ungefähr ein Drittel aller Beschwerden. Bemerkenswert ist der Anstieg von Beschwerden unter Kaderangehörigen gleichen oder ähnlichen Dienstranges („Oberst gegen Oberst“, „Vizeleutnant gegen Vizeleutnant“). Als Konsequenz sind Verbesserungen bei der Unternehmenskultur im Bundesheer unabdingbar.

Das Lagezentrum des Streitkräfteführungskommandos ermöglicht einen permanenten Kontakt mit den Einheiten im Auslandseinsatz, aber auch eine rasche und kostengünstige Kommunikation der Dienststellen im Inland. Das Notstromsystem des Lagezentrums ist auf eine lange Betriebsdauer ausgelegt. Die Verbindung mit anderen Kommanden-/Dienststellen ist aber aufgrund fehlender IT-Netz- und Stromversorgungssicherheit nur unzureichend möglich. In bestimmten Krisenszenarien kann wegen des Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Anzahl von heereigenen Tankstellen voraussichtlich nicht auf Kraftstoff zugegriffen werden oder es fehlen Tankpumpenanlagen, die auch ohne Stromzufuhr funktionieren.

VII. 3. Bericht zum Prüfbesuch im Lagezentrum des BMLVS

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stattete dem Lagezentrum des BMLVS am 1. Oktober 2015 einen Prüfbesuch ab.

Das Lagezentrum erbringt im Wege militärischer Kommandostrukturen für die obersten Staatsorgane eine zielgerichtete Informationsaufbereitung und ist ein effizientes Führungsmittel. Die vernetzten Kommandozentralen können mittels Notstromaggregaten eine Woche ohne Anschlussversorgung betrieben werden; danach ist die Zufuhr von Treibstoff notwendig und vorbereitet, wodurch grundsätzlich ein Weiterbetrieb über Monate hinweg möglich ist.



Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz

Auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses vom 14. September 2015 führt das Bundesheer seit 15. September 2015 einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 litb Wehrgesetz 2001 durch (Gesamtstärke max. 2200 Mann). Das Bundesheer unterstützt die Polizei bei Grenzkontrollen im Bereich von Grenzübergängen wie zB Nickelsdorf und Heiligenkreuz oder Spielfeld. Des Weiteren werden Ordnungs- und Überwachungsaufgaben des BM.I auf Bahnhöfen wie in Salzburg, Linz und Wien übernommen oder wird für Einsatzeinheiten des BM.I Lufttransportraum bereitgestellt. Zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz wird aufgrund der Komplexität der Aufgaben ausschließlich Kader herangezogen.

Unterstützungsleistungen für das Bundesministerium für Inneres

Auf Basis eines Verwaltungsübereinkommens werden Unterstützungsleistungen für das Bundesministerium für Inneres zur Bewältigung der enormen Flüchtlingsströme (Spitzenwerte von über zehntausend Personen pro Tag) erbracht. Beispielsweise steht das Fuhrparkmanagement-/Verkehrszentrale für Flüchtlingstransporte unter der Leitung des KdoEU. In den Zentralküchen des Bundesheeres werden für Tausende Flüchtlinge die Essensportionen täglich frisch zubereitet. Für diese Unterstützungsleistungen werden auch Grundwehrdiener eingesetzt.

Soweit Kasernen (Salzburg-Wals, Freistadt, Fehring etc.) für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden, besteht eine strikte räumliche Trennung mit Absperreinrichtungen und eigenen Zugängen zwischen einem Bereich für Flüchtlinge und einem gegebenenfalls militärisch genutztem Kasernenareal.

VII. 4. Bericht zum Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie

Am 4. November 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt durch.

Ausbildung

An der Theresianischen Militärakademie erfolgt die Aus- und Weiterbildung für Truppenoffiziere. Das Schwergewicht liegt in der Ausbildung zum Leutnant und zum Bachelor of Arts des Fachhochschulstudienganges „Militärische Führung. Besonderer Wert wird auf eine



internationale Ausrichtung durch Austauschprogramme (Erasmus etc.) mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten gelegt.

Die angefragte Übernahme der Offiziersausbildung der Luxemburgischen Streitkräfte kann angeblich mangels Quantifizierung der Kosten eines Ausbildungsplatzes an der TherMilAk nicht nachgekommen werden.

Militärhochschule - ÖBH 2018:

Die Personalvertretung erwartet infolge der geplanten Zusammenlegung der Akademien zu einer Militärhochschule Einbußen im Personalstand und Abwertungen im Lehrstellenbereich.

Vereinzelt wird die Auflassung des Reitzuges – angesichts der Ausbildungsmöglichkeiten im Sportbereich – mit einer Kostenersparnis von ein paar tausend Euro als unverhältnismäßig moniert.

Unterkünfte

Eine moderne zeitgemäße Unterbringung für Berufsoffiziersanwärterinnen und -anwärter sowie Grundwehrdiener fehlt. Die BOA haben 4-er Zimmer, wobei die Nasszelle für den Zug über den Gang erreichbar ist.

Die Infrastruktur im Unterbringungsbereich für Kurse und Grundwehrdiener ist nicht zeitgemäß (Zimmerbelegstärke, Sanitäreanlagen).

Die Verantwortlichen hoffen auf einen stufenweisen Umbau der Daun-Kaserne (derzeit Schulbataillon) in zeitgemäße Unterkünfte sowie auf eine Sanierung des Kreuzbaus ab 2016.

Schulbataillon

Entgegen ursprünglichen Schließungsüberlegungen für 2016, konnte sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, zur Matura anzutreten.

Für die Offiziere und Unteroffiziere des Erziehungsteams bestehen Unklarheiten über dienstliche Folgeverwendungen nach der Auflösung des Schulbataillons. Aktuell sind 113 Schülerinnen und Schüler Angehörige des Schulbataillons.

VII. 5. Bericht zum Prüfbesuch beim Kommando Einsatzunterstützung

Am 16. Dezember 2015 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim KdoEU im Kommandogebäude



Heckenast – Burian sowie beim Heereslogistikzentrum im Arsenal in Wien durch.

Das derzeitige Projekt zur Effizienzsteigerung der Materialerhaltung und Instandsetzung sieht eine Eingliederung der Werkstättenkompanien der Truppe beim KdoEU vor. 58 Werkstätten sollen auf 28 (davon neun Räderwerkstätten) reduziert werden. Ein Aspekt der Konzentration liegt in der technischen Komplexität neuer Heereskraftfahrzeuge, die top ausgestattete Prüfwerkstätten erforderlich machen.

Personal

Die Personalknappheit macht die Erbringung umfangreicher Mehrdienstleistungen erforderlich. Wegen beabsichtigter Personaleinsparungen von 15% besteht Sorge um den Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort.

Bei Bediensteten MBUO2 besteht ein Fehl von etwa 50%.

Im Bereich HLogZ Wien gelang es Bedienstete aus dem Bereich Panzer-Instandsetzung (nunmehr zusammengefasst am Standort Wels) in den Bereich Räderwerkstätte umzuschulen.

Infrastruktur

In den Objekten 7, 10 und 12 im KdoGeb Heckenast – Burian, sind die Toiletteanlagen sanierungsbedürftig.

Fahrzeuge

Aus Gründen der Kostenminimierung wurde das Ausscheiden des geländegängigen Heereskraftfahrzeuges „Pinzgauer“ (etwa 600 Stück mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von 40 Jahren) forciert. Die Beschaffung eines entsprechenden Ersatzes für die Truppe ist ausstehend. Die vor kurzem zugewiesenen Mitsubishi L200 decken den Transportbedarf der Truppe weder quantitativ noch qualitativ ab. Infolge des Fehlens von Gerät kann auf Lageszenarien nur unzureichend reagiert werden bzw. wird das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres schrittweise aufgegeben.



Feldambulanz

Als eine nachteilige Folge der SanOrg 2013 können Aufgaben wie die Errichtung und das Betreiben einer Feldambulanz wie zB im Zuge der Flüchtlingsströme nicht zeitgerecht bewerkstelligt werden.

Grundsätzliche Probleme

Infolge des Fehlens von Reserven in den derzeitigen Strukturen des Bundesheeres kann auf Lageentwicklungen und aktuelle Bedrohungssituationen nur unzureichend reagiert werden bzw. wird das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres schrittweise aufgegeben:

An geländetauglichen Fahrzeugen besteht ein Fehl.

Die beträchtliche Verringerung der Zahl an Kampfpanzern bewirkt eine Reduktion der Eigensicherungskomponente bei der Bewältigung von aktuellen Bedrohungsszenarien.

Die Abhängigkeit von zivilen Anbietern bei der Abdeckung des Treibstoffbedarfs führt – unter der Annahme eines längerfristigen Stromausfalls – zur massiven Beeinträchtigung der Kommandoführungsaufgaben etwa bei der Kommunikation zwischen Bundesheer-Kommandostrukturen/Lagezentren.

Die Abstützung der Verpflegungsversorgung auf das Zentralküchensystem führt zum Verlust der Kapazität einer dezentralen Verpflegungsversorgung mittels Feldküchen.

VII. 6. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/KFOR

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 28. bis 29. April 2015 beim AUTCON 32/KFOR (Kontingentsstärke zum Zeitpunkt des Prüfbesuchs: 506) einen Prüfbesuch vor Ort gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 durch. Die Soldaten und Soldatinnen von AUTCON 32/KFOR leisten eine international äußerst geschätzte Arbeit. Die Lagesituation vor Ort ist ruhig.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 32/KFOR wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Verpflegung

Die Essensversorgung im Camp Film-City und im Fieldcamp Prizren wird gelobt.



Die Qualität der Verpflegung im Camp Villagio Italia wird nach wie vor bekräftigt (lauwarme Speisen, eintönig). Im Gegensatz zu einer vormals großzügigeren Regelung ist eine Essensabmeldung nur an Sonntagen möglich. Private Lokal-Angebote im Camp, zB Pizza oder Burger, werden „intensiv“ genutzt.

Unterbringung

Die Sanitäreinrichtungen der Containerunterkünfte im Camp Villagio Italia befinden sich in einem abgewohnten Zustand. Im Nasszellenbereich befinden sich Stromleitungen mit freihängenden, provisorisch isolierten Kabelenden. Rostspuren an Boilern und Schimmelstellen am Plafond sind öfters sichtbar. Warmwasser steht nur den ersten Benutzern zur Verfügung. Bei Beanstandung von Mängeln erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung durch die internationale Campverwaltung.

In unmittelbarer Nähe der Containerunterkünfte des AUTCON Camp Villagio Italia befinden sich (etwa 8 Meter Abstand) die dieselbetriebenen Stromaggregate für die Camp-Infrastruktur. Der Motor des Aggregats erzeugt einen monotonen und tuckernden Dauerlärm. Aufgrund der Abgas- und Lärmgegebenheiten ist ein Öffnen der Fenster der danebenliegenden Unterkünfte verboten. Der unzulängliche Schallschutz (Platten mit ca. zwei Meter Höhe unmittelbar neben den Aggregaten) wurde wegen Überhitzung des Aggregats zwischenzeitig wieder entfernt.

Angemerkt wird, dass diese Stromaggregate Mitte Oktober 2015 abgeschaltet werden konnten, weil das Camp nun an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist.

Der Unterkunftsstandard im Camp Film-City in Pristina und im Fieldcamp Prizren ist in Ordnung.

Bekleidung

Die Zuweisung von Polo-Shirts wurde für diesen Sommer angekündigt. Das Kurzarm-Feldhemd findet wegen der unvorteilhaften Taillierung (Segeltucheffekt!) keine Trage-Akzeptanz.



Ordnungseinsatz-Ausrüstung

Kugelschutzweste

Die Schutzplatten der Kugelschutzwesten sind gebrochen, viele Westen zerschlagen und stellenweise aufgerissen. Bei den Protektoren sind Niete ausgebrochen, Klammern kaputt und der Klettverschluss haftet teilweise nicht mehr.

Die Kugelschutzweste wird größtenteils in den Größen Small und Medium benötigt. Large und XLarge passen nur einigen Soldaten, müssen aber ausgegeben werden, da zu wenige Kugelschutzwesten in den Größen Small und Medium vorhanden sind.

Holster

Das Gürtelholster lässt ein rasches Ziehen der Pistole nicht zu, weil die Kugelschutzweste über den Gürtel reicht. Aus diesem Grund kaufen sich die Soldaten privat um € 200,- praktikable Oberschenkelholster, die einen hohen Tragekomfort aufweisen.

Flammex - Flammhemmender Overall

Viele Overalls sind eingerissen und die Reißverschlüsse defekt. Durch häufiges Waschen reduziert sich die flammhemmende Wirkung. Um einen ausreichenden Flammenschutz zu erreichen, muss die Schutzausrüstung unter dem Flammex getragen werden. Dies ist häufig unmöglich, da die Overalls meist nur in zu kleinen Größen vorhanden sind.

Splitterschutzbrille

Die Soldatinnen und Soldaten der Aufklärungskompanie verfügen über keine Splitterschutzbrille leicht im Ausstattungssoll. Ebenso gibt es keine Schutzbrillen für die Pandur-Besatzung (Kf, Bordschütze, Kdt). Die im Einsatzraum befindlichen Schutzbrillen sind Staubschutzbrillen (Schibrille) und decken das Anforderungsprofil nicht ab (Kein adäquater Splitterschutz, eingeschränkte Nutzung durch häufiges Anlaufen bzw. Beschlagen der Brille, fehlender UV-Strahlenschutz, keine Sichtverbesserung bei Nebel infolge nicht vorhandener gelber Ersatzgläser).

Geeignete Schutzbrillen werden von den Soldatinnen und Soldaten privat um € 80,- erworben.



Helm

Die Sicht bei den Helmvisieren ist durch Beschädigungen/Abnützungen eingeschränkt. Der Helm verfügt über keinen Nackenschutz (gegen Schläge, brennende Flüssigkeiten).

Das größte Verletzungsrisiko im Ordnungseinsatz ist der Bereich Oberarm und Schulter, weil die Ausrüstung diesbezüglich keinen Schutz bietet.

Die Schilde sind stark abgenutzt. Der Unterarmbügel bricht leicht. Der vorhandene Tiefschutz muss unter der Bekleidung getragen werden, sodass selbst ein Urinlassen beinahe ein komplettes „Ausziehen“ erfordert.

Vor dem Aufsetzen der Schutzmaske, zB zum Schutz vor Tränengas, muss der Helm abgenommen werden.

Zum Vergleich: Bei Komplettsystemen kann die Schutzmaske „eingeklippt“ werden.

Handschuhe

Gefütterte Lederhandschuhe stehen als Einsatzhandschuhe zur Verfügung.

Zum Vergleich: Ein schnittfester, flammhemmender und gepolsterter Lederhandschuh bietet einen höheren Tragekomfort auch bei höheren Außentemperaturen.

Taktisches Laser-Lichtmodul

Ersatzteile sind meist verspätet verfügbar, sodass es immer wieder zu Totalausfällen kommt.

Nachtsichtbrille – Lucie

Altersbedingt treten gehäuft Mängel auf (Bildfehler, abgebrochene Schalter, verschimmelte Kopfhalterung).

Betreuungsprogramm

Für die Soldatinnen und Soldaten der Infanteriekompanien im Camp Villaggio Italia gibt es kein Betreuungsangebot wie Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten im Einsatzraum.



Geräteausstattung

Tankwagen und Seilwinde

Im Nachschubwege aus der Heimat wurden ein Betriebsmittel-Tankwagen mit einem Leck und eine nicht funktionierende Seilwinde zugewiesen.

HKfz

Bemängelt wird das hohe Durchschnittsalter/23 Jahre des Fahrzeugbestandes, sodass Betriebsausfälle durch Abnutzung „Alltag“ sind. Während einer Reparatur steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Navigationsgeräte

Die im Einsatzraum befindlichen Navigationsgeräte verfügen nur über ein ungenaues Kartenmaterial, angeblich weil diese Geräte für die Seenavigation konzipiert sind.

Fotoausrüstung

In der Aufklärungskompanie ist eine Fotoausrüstung mit 600mm-, 500mm- und 300mm- Objektiven vorhanden. Bei gleichzeitigem Einsatz der vier Spähtrupps der Kompanie ergibt sich ein Ausrüstungsfehl.

Die Kamera des Referates Öffentlichkeitsarbeit ist seit längerem defekt. Die Kopierstation für CD u DVD funktioniert nicht. Mit dem Notebook Dell Windows XP Service Pack 3 ist eine Fotobearbeitung nicht möglich. Zur Erstellung von Postkarten, Flyer, Plakate oder Urkunden fehlt ein Vektorgrafikprogramm wie zB Corel Draw.

Inländische Vorbereitung auf den Auslandseinsatz

In der Zeit der siebenwöchigen inländischen Vorbereitung auf einen Auslandseinsatz wird ein mangelndes Eingehen auf die unterschiedlichen Fachfunktionen moniert. In Einzelfällen erfolgt ein Entfall der inländischen Vorbereitung oder eine signifikante Verkürzung. Diese Ungleichbehandlung sorgt unter den Soldatinnen und Soldaten für Unmut und Unverständnis.

Einige Soldaten monieren eine eingeschränkte Speisenauswahl beim Mittagessen in der Radetzky-Kaserne in Horn im Zuge ihrer inländischen Einsatzvorbereitung, weil manche Speisen nur Soldaten einer bestimmten Religionsgemeinschaft vorbehalten waren.



Kommunikation mit Angehörigen

In Camp Film-City ist die IT-Kommunikation zu Inlandstarifen über den Telekommunikationsanbieter A1 möglich.

Die Sozialtelefonie (15min/Tag) wird von den Soldatinnen und Soldaten nicht zur Gänze ausgeschöpft, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.

Informationen

Der Informationsfluss am Dienstweg von „oben nach unten“ funktioniert in unterschiedlicher Qualität, was die „Gerüchteküche“ befeuert.

Die unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Ansätze führen immer wieder zu Unklarheiten über die Höhe der Bezüge. Diesbezüglich wird ein Informationsmanko moniert bzw. eine bessere und umfassendere Information vor Antritt eines Auslandseinsatzes erwartet.

Chargen dürfen die Fahrt in ein anderes Camp angeblich nur im Beisein eines Unteroffiziers antreten, im dienstlichen Einsatz außerhalb eines Camps ist dieses Erfordernis nicht gegeben.

Des Weiteren haben die Chargen im Camp Villagio Italia erst eine halbe Stunde vor dem Eintreffen der Parlamentarischen Bundesheerkommission Kenntnis vom Prüfbesuch erlangt, sodass sie keine Gelegenheit für einen – angestrebten – internen Erfahrungsaustausch hatten.

VII. 7. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 2. bis 3. November 2015 beim AUTCON 23 (Kontingentsstärke 200)/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo und im LOT-Haus in Bratunac einen Prüfbesuch durch.

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Kontingents wirken motiviert, entschlossen und tatkräftig im Auftrag von EUFOR ALTHEA. Die Stimmung im Kontingent ist gut. Die Tätigkeit der Soldaten im LOT-Haus in Bratunac ist ausgezeichnet und sie leisten einen hohen sicherheitspolitischen Beitrag.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 23-/EUFOR ALTHEA wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:



Inländische Vorbereitung für einen Auslandseinsatz

Dauer

Die siebenwöchige Vorbereitung im Inland empfinden „arrivierte“ Soldaten als zu lange. Unverständnis löst die angebliche Nichtberücksichtigung von militärischen Vorkenntnissen und Ausbildungslevels aus. Da Zwischenrotanten oft kurzfristig in den Auslandseinsatz entsandt werden, „ersparen“ sich diese eine mehrwöchige inländische Vorbereitung. Diese Vorgangsweise ruft aber unter den anderen Soldatinnen und Soldaten ein Gefühl der Benachteiligung hervor.

Ausbildungsgerät

Im Zuge der inländischen Vorbereitung steht angeblich teilweise nicht jenes Ausbildungsgerät zur Verfügung, das im AusE eingesetzt wird.

Unterbringung

Der Standard der Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne/Götzendorf während der inländischen Einsatzvorbereitung weist keinen zeitgemäßen wohnlichen Standard auf.

Crowd and Riot Control (CRC)-Ausrüstung

Ab August 2016 wird wieder eine österreichische Infanteriekompanie eingesetzt werden. Die CRC-Ausrüstung vor Ort wird – laut diverser Angaben – in einem abgenutzten und schimmeligen Zustand gelagert.

Alkoholkonsum

Beim San-Element gab es in der Vergangenheit einen Vorfall bezüglich Alkoholkrankheit, der zur Repatriierung eines Soldaten führte. Laut „Gerüchtebörse“ könnte durch das Einnehmen von „bestimmten“ Medikamenten vor einer Testung/AusE ein mögliches Alkoholproblem verschleiert werden. Dies führt zur Vermutung, dass die Limits der Eignungstestungen für Auslandseinsätze umgangen werden können.

Private IT-Kommunikation

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet für private Zwecke - mit Tarifstufen bis zu € 35,- pro Monat - funktioniert nicht im zu erwartenden Ausmaß. Die Sozialtelefonie beträgt 15 Minuten pro Person und Tag. Dieses Angebot wird von einem Großteil der Soldatinnen und Soldaten nicht genutzt, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet mittels Skype erfolgt.



Allgemeine Vorbringen

Sonderurlaub

Sonderurlaub für Soldaten im Dienstverhältnis und Dienstfreistellung für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst zum Ausgleich der besonderen Belastungen des Einsatzes sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann im Ausmaß von 2,5 Tagen pro Monat, höchstens jedoch 14 Tage während eines Einsatzes von 6 Monaten gewährt werden. Die Gewährung ist eine Kann-Bestimmung. Bei einer Entsendedauer unter drei Monaten wird kein Sonderurlaub gewährt. Diese Auslegung betrifft vor allem fliegerisches und ärztliches Personal, weil diese Gruppen eine Entsendedauer unter drei Monaten aufweisen.

Aus diesem Grund beeinspruchen betroffene Soldatinnen und Soldaten diese Regelung über Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung während eines Auslandseinsatzes.

Pensionsrechtliche Anrechnung von Zeiten als Zeitsoldat

Infolge der auf dreißig Monate beschränkten, vollen Anrechnung von ZS-Zeiten im Falle eines Pensionsantritts machen Soldaten mit jahrelanger ZS-Vergangenheit eine Benachteiligung bei der Berechnung ihrer Pensionsansprüche geltend.

Besteuerung der Auslandseinsatzzulage

Vom „Hörensagen“ wird eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Auslandseinsatzzulage ab dem Jahr 2016 befürchtet.

Security Clearance

Laut Vorbringen dauert die Entscheidung über die Erteilung einer Security Clearance oft monatelang, sodass eine Verwendung im AusE nur eingeschränkt möglich ist. Eine zeitgerechte Abklärung noch vor Antritt eines AusE wäre zweckmäßig.



VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Konstituierende Sitzung der Parlamentarische Bundesheerkommission

Am 17. Februar 2015 erfolgte die konstituierende Sitzung in der neuen Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission von 2015 bis 31. Dezember 2020. Nach der Novellierung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2015) setzt sich die Kommission aus drei Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern zusammen (3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS).

VIII. 2. Antrittsbesuche, Arbeitsgespräche

Durch das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission erfolgte am 25. Februar 2015 der Antrittsbesuch bei der Präsidentin des Nationalrates Doris Bures.

Ein erstes Kontaktgespräch des Präsidiums mit Bundesminister Mag. Gerald Klug erfolgte am 18. März 2015 im Parlament.

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 9. April 2015 in der Hofburg.

VIII. 3. Tagung der Parlamentarische Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission traf sich vom 12. bis 13. März 2015 zu einer Tagung im Seminarzentrum Reichenau an der Rax. Grundsatzplanungen und kommende Vorhaben standen auf dem Programm und fanden Zustimmung. Die beratenden Organe der Parlamentarischen Bundesheerkommission präsentierten ihre Überlegungen zur Reform des Bundesheeres.

VIII. 4. Behandlung der Jahresberichte 2013 bis 2014 im Parlament

Im Landesverteidigungsausschuss standen am 14. April 2015 die Berichte der Parlamentarischen Bundesheerkommission über die Tätigkeit in den Jahren 2013 bis 2014 zur Diskussion.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Otto Pendl, dankte der vorangegangenen Kommission, wobei er die vormaligen Vorsitzenden, Präsident Anton Gaal, Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und Prof. Walter Seledec, hervorhob. Die



Parlamentarische Bundesheerkommission wird auch in Zukunft sachlich und jenseits der Tagespolitik agieren, kündigte Abg.z.NR Otto Pendl an. Die Kommission werde Kritik üben, wo dies notwendig sei, zugleich aber deutlich machen, wo das Bundesheer gut funktioniere. Rechtsfragen, die in der Vergangenheit ungelöst geblieben seien, will er rasch einer Klärung zuführen. Zudem gelte es, eine Lösung beim Umgang mit der zunehmenden Zahl anonymer Beschwerden zu finden. Dabei wies er auch auf die wachsende Bedeutung sozialer Medien im Beschwerdewesen hin.

Die beiden Jahresberichte 2013 und 2014 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurden vom Ausschuss einhellig zur Kenntnis genommen.

VIII. 5. Round-Table-Gespräch mit Vertretern der Militärseelsorge

Die Spitzenrepräsentanten der Militärseelsorge der katholischen, evangelischen und orthodoxen Kirche sowie der Militär imam der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich trafen sich am 10. November 2015 zu einem Round-Table-Gespräch im Parlament. Ziel war eine Optimierung der seelsorglichen Betreuung im Bundesheer.

VIII. 6. Jahresempfang im Parlament am 23. November 2015

Am 23. November 2015 fand im Empfangssalon des Parlaments der schon traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, sowie der 2. Präsident des Nationalrates, Karlheinz Kopf, wohnten der Veranstaltung bei. Mit ihnen konnten höchstrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Geistlichkeit sowie höchstrangige Bedienstete der Parlamentsdirektion, aus dem Bundeskanzleramt, aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Ministerien willkommen geheißen werden.

Die terminlich verhinderte Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, würdigte in ihrer Grußbotschaft an die Festversammlung die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, hob in seinen Grußworten die Unabhängigkeit und Objektivität der Parlamentarischen Bundesheerkommission als „verlängerter Arm des Parlaments“ hervor. Die



Grußbotschaften der Präsidentin des Nationalrates und des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport finden sich im Anhang.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen auf internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene zu diskutieren und zu bearbeiten.

IX. 1. Tagung der OSZE in Wien

Bei der Tagung der OSZE am 8. Juli 2015 in Wien zum Thema "Code of Conduct on politico-military Aspects of Security" referierte der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Otto Pendl, über die demokratische Kontrolle von Streitkräften vor den Delegationen aus 57 OSZE-Staaten in der Hofburg.

IX. 2. 7. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte – 7ICOAF

Vom 25. bis 27. Oktober 2015 fand die 7. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte zum Themenbereich „The Role of Ombuds Institutions for the Armed Forces in Democratic Societies“ in Prag statt. In Arbeitsgruppen und Diskussionsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern von Ombudseinrichtungen für die Streitkräfte aus Europa, Afrika, Amerika, Asien und Australien wurden Aspekte und Standards zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften erörtert und Lösungsansätze entwickelt.

IX. 3. 3. Nachrichtendienst-Konferenz in Berlin

Am 29. Oktober 2015 referierte der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Otto Pendl, im Rahmen der 3. Nachrichtendienst-Konferenz in Berlin über die parlamentarische Kontrolle von Nachrichtendiensten.



IX. 4. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina

Zu einem intensiven Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Siljegovic, sowie dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses für Verteidigung und Sicherheit von Bosnien und Herzegowina, Sifet Podzic, kam es am 2. November 2015 im Parlament in Sarajevo und am 23. November 2015 im Parlament in Wien.



Anhang

Statistik.....	36
Rechtsgrundlagen.....	38
Bildteil	55



Statistik 2015

Im Berichtszeitraum nahmen 2795 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 398 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

Anfragen und Rechtsauskünfte 2010 – 2015

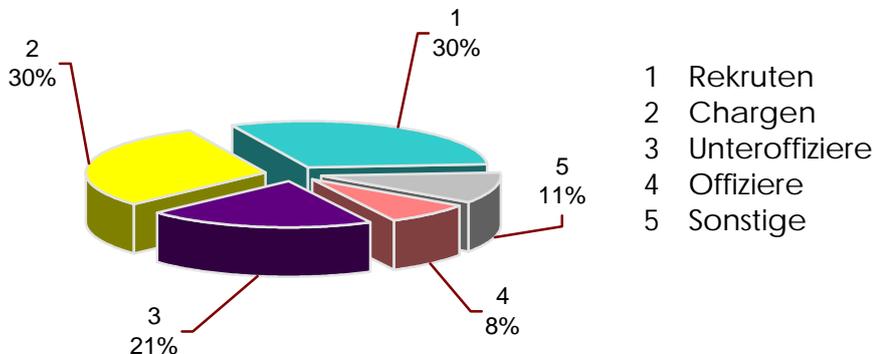


Beschwerdeaufkommen 2010 – 2015

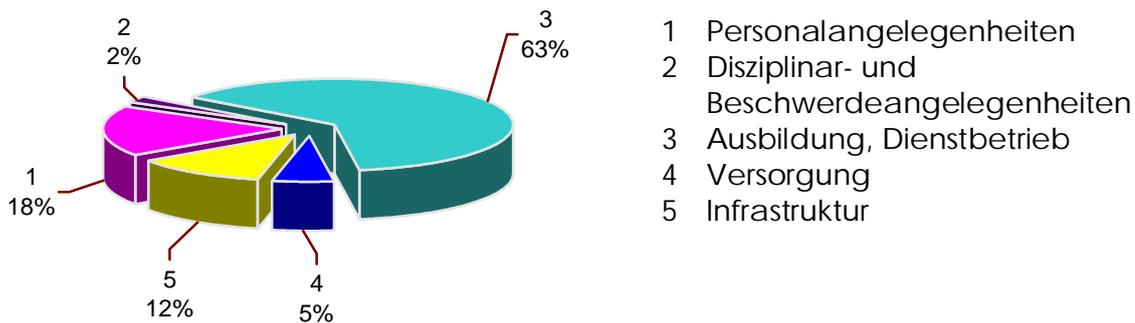




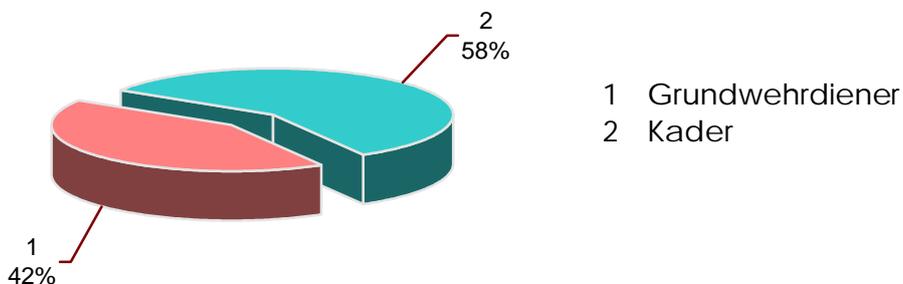
Wer hat sich beschwert?



Gründe für Beschwerden



Beschwerdeaufkommen Grundwehrdiener und Kader





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	39
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates	42
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	43



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2015

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den



Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.



(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2015

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie



des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der



Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
 - k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
 - l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;



- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.



(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über



die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Misstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Misstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



Grußbotschaft der Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, am 23. November 2015 im Parlament



„Geschätzte Mitglieder der Parlamentarischen
Bundesheerkommission!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedauere, dass ich heute nicht bei Ihnen sein kann, um Ihnen persönlich meine hohe Wertschätzung für die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission zum Ausdruck bringen zu können.

Als Anlaufstelle für die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Bundesheeres, als unabhängiges Kontrollorgan und in ihrer wichtigen beratenden Funktion genießt die Bundesheerkommission seit vielen Jahren hohes Ansehen im österreichischen Parlament und darüber hinaus. Sie ist eine unverzichtbare Einrichtung unserer Demokratie.

So ist es kein Zufall, dass die Geburtsstunde der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit der Neugründung des österreichischen Bundesheeres in der 2. Republik zusammenfällt. Ihre Einrichtung ist durch die Überzeugung geprägt, dass die Streitkräfte der demokratisch republikanischen Staatsführung unterzuordnen sind. Das Primat der Politik sollte durch eine starke parlamentarische Kontrolle gesichert werden.

Ebendiese Rolle wurde der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu Teil, für die heuer eine neue Funktionsperiode begonnen hat. Dank der ausgewiesenen Kompetenz ihrer Mitglieder wird sie auch künftig die demokratische Kontrolle wahren, als Anwalt der Soldatinnen und Soldaten im Einzelfall helfen wie auch Impulse für strukturelle Verbesserungen beim Bundesheer setzen.

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Bundesheeres leisten seit vielen Wochen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der täglichen Herausforderungen, die die Flüchtlingsbewegungen mit sich bringen – sei es durch die Unterstützung der Sicherheitskräfte, die Verpflegung der Flüchtlinge oder Transportleistungen.

Gerade in Zeiten solcher besonderen Herausforderungen ist es gut zu wissen, dass unsere Soldatinnen und Soldaten eine kompetente Anlaufstelle haben, die ihre Interessen vertritt und ihren Anliegen Gehör verschafft.

Ich danke allen Mitgliedern der Kommission, insbesondere dem amtsführenden Vorsitzenden Abg.z.NR Otto Pendl und den beiden Vorsitzenden Abg.z.NR Dr.



Reinhard Bösch und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer für ihren persönlichen Einsatz und wünsche Ihnen allen eine schöne Feierlichkeit im Empfangssalon des Parlaments!“



Grußworte des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 23. November 2015



„Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrter Herr amtsführender Vorsitzender der Parlamentarischen Bundesheerkommission,

Geschätzte Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission,

Werte Fest- und Ehrengäste!

Es freut mich insbesondere hier, im Empfangssalon des Parlaments, Grußworte an Sie, die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission, richten zu dürfen.

Österreich verfügt mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission über ein weltweites Paradebeispiel für die demokratische Kontrolle seiner Armee. Die Kommission ist das zentrale Element des Beschwerdewesens im Österreichischen Bundesheer.

Gerade die Möglichkeit, dass sich Soldatinnen und Soldaten mit Ihren Sorgen und Nöten an Sie wenden können, führt unweigerlich und stetig zu einem gesellschaftlichen Wandel im Umgang mit den Soldatinnen und Soldaten.

Ich bin mir sicher, dass jedes an Sie herangetragene Anliegen von Ihnen mit großem Augenmerk behandelt und bewertet wird.

Ich kann Ihnen versichern, dass Ihre Anregungen und Empfehlungen meinerseits ernst genommen werden und ich ständig bestrebt bin, alle Maßnahmen Ihrer Empfehlungen umzusetzen.

So freut es mich daher, in Ihren Jahresberichten zu lesen, dass eine durchwegs positive Entwicklung in der Werthaltung unserer Soldatinnen und Soldaten gegenüber den Ihnen anvertrauten Grundwehrdienern und den auszubildenden Präsenzdienern, aber auch untereinander feststellbar ist.

Gerade jetzt - und das ist mir wichtig - wo der Wehrdienst optimiert und attraktiver gestaltet wird, ist eine Kommission, wie die Ihre besonders wertvoll. Durch Ihre Expertise und durch Ihre Beiträge ist es möglich, auf Fehlentwicklungen schneller reagieren zu können, um effizienter und effektiver weitere positive Anreize einzuleiten.

Erlauben Sie mir abschließend, Ihnen meine besondere Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Wertschätzung für Ihr Beharrungsvermögen, für Ihr persönliches Engage-



ment und für Ihren geleisteten und bedeutenden Beitrag zur Optimierung des Miteinanders im Österreichischen Bundesheer.

Es lebe die Parlamentarische Bundesheerkommission!

Es lebe das Österreichische Bundesheer!“



Bildteil

Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission	56
Antrittsbesuche.....	57
Arbeitsgespräche	58
Prüfbesuche	59
Truppenbesuche.....	64
Erfahrungsaustausch mit internationalen Organisationen.....	66
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission	68



Sitzungen der Parlamentarischen Bundeswehrkommission



Die konstituierende Sitzung der Parlamentarischen Bundeswehrkommission in der neuen Funktionsperiode vom 1.1.2015 bis 31.12.2020 fand am 17.2.2015 im Parlament statt.



Eine weitere Sitzung erfolgte im Rahmen der Tagung der Parlamentarischen Bundeswehrkommission im Seminarzentrum Reichenau a.d. Rax am 12. und 13.3.2015.



Antrittsbesuche



Der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, empfängt die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission in der Hofburg.



Die Präsidentin des Nationalrates Doris Bures lädt das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu einem Gespräch ins Parlament.



Arbeitsgespräche



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt mit Bundesminister Mag. Gerald Klug ein Arbeitsgespräch im Parlament.



Die höchsten Repräsentanten der katholischen, evangelischen und orthodoxen Militärseelsorge treffen sich mit den Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu einem Round-Table-Gespräch im Parlament.



Prüfbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission informiert sich bei der 3. PzGrenBrig über die Umsetzung der Attraktivierung des Grundwehrdienstes.



Am Truppenübungsplatz in Mautern zeigen Grundwehrdiener der 3. PzGrenBrig ihr Können im Gefechtsdienst.



Prüfbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt sich mit dem Kdt 6. JgBrig, Bgdr Mag. Peter Grünwald in der Standschützen-Kaserne in Innsbruck einem Erinnerungsfoto.



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission informieren sich über die Ausbildung von Rekruten der 6. JgBrig.



Prüfbesuche



Der amtsführende Vorsitzende Abg.z.NR Otto Pendl überzeugt sich vom hohen technischen Standard der Sicherheitsanlagen am Truppenübungsplatz Seetaleralpe.



Das Gruppenbild zeigt die Kommission mit dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie im Rahmen des Prüfbesuches an der TherMilAk.



Prüfbesuche



Die Kommission informiert sich über die Arbeitsbedingungen im Heereslogistikzentrum Wien in der Kaserne Arsenal im Zuge eines Prüfbesuches beim Kommando Einsatzunterstützung.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission überzeugt sich auch im Fieldcamp Prizren von den Einsatzbedingungen bei AUTCON/KFOR.



Prüfbesuche



Am Flughafen in Sarajevo stellt sich die Parlamentarische Bundesheerkommission einem Erinnerungsfoto zu Beginn des Prüfbesuches bei AUTCON/EUFOR ALTHEA.



Mitglieder der PBHK führen Gespräche mit Soldaten im LOT-House Bratunac im Zuge des Prüfbesuches bei AUTCON/EUFOR ALTHEA.



Truppenbesuche



Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei seiner Ansprache im Rahmen des Festaktes bei der Kommandoübergabe der 3. PzGrenBrig.



Abg.z.NR Otto Pendl, der Vertreter des Landes Niederösterreich, LAbg. Mag. Gerhard Karner, und der Militärkommandant von Wien, Bgdr Mag. Kurt Wagner, beim Abschreiten der Ehrenformation des Militärkommandos Wien bei der feierlichen Angelobung in Weißenkirchen in der Wachau.



Truppenbesuche



Abg.z.NR Otto Pendl mit LR Dr. Stephan Pernkopf, und Bgdr Mag. Christian Habersatter, Kdt 3.PzGrenBrig, beim Abschreiten der Formation bei der Angelobung in Teesdorf.



Spitzenrepräsentanten der katholischen, evangelischen, orthodoxen und islamischen Militärseelsorge stellen sich mit dem amtsführenden Vorsitzenden/PBHK anlässlich der Angelobung von Rekruten am FAC-Platz in Wien einem Erinnerungsfoto.



Erfahrungsaustausch mit internationalen Organisationen



Bei der OSZE-Tagung in Wien zum Thema "Code of Conduct on politico-military Aspects of Security" hielt Abg.z.NR Otto Pendl ein Referat über die demokratische Kontrolle der Streitkräfte vor den Delegationen aus 57 OSZE-Staaten in der Hofburg.



Der amtsführende Vorsitzende Abg.z.NR Otto Pendl referiert bei der 3. Nachrichtendienst-Konferenz in Berlin zur parlamentarischen Kontrolle von Nachrichtendiensten.



Erfahrungsaustausch mit internationalen Organisationen



An der 7. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Prag nahm im Auftrag des Präsidiums/PBHK Mag. Karl Schneemann teil.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrrkommission führte mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Šiljegović, Gespräche in den Parlamenten in Sarajevo und in Wien.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Abg.z.NR Otto Pendl bei seiner Festrede beim Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Ein Ensemble der Gardemusik umrahmt den Festakt im Empfangssalon des Parlaments musikalisch.